



KAB Bezirksverband Mittlerer Niederrhein

Satzung für den KAB-Bezirksverband Mittlerer Niederrhein

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Katholische Arbeitnehmer - Bewegung (KAB), Bezirksverband Mittlerer Niederrhein. Der Bezirksverband Mittlerer Niederrhein ist dem Diözesanverband Aachen der Katholischen Arbeitnehmer- Bewegung angeschlossen. Der Sitz des Bezirksverbandes ist Krefeld.

§ 2 Ziel

Ziel des Bezirksverbandes Mittlerer Niederrhein ist es, durch Bildungsarbeit und Lebenshilfe Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, insbesondere die Mitglieder der Katholischen Arbeitnehmerbewegung, für ihre gestaltende Aufgabe in Kirche, Staat und Gesellschaft zu befähigen und zur gegenseitigen Hilfe und gemeinsamen Aktion aus christlicher Verantwortung anzuregen.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben des Bezirksverbandes Mittlerer Niederrhein sind:

1. Aufbau und Organisation von KAB-Basisgruppen (Pfarrgruppe/ Verein/ Gemeinschaft) und Zielgruppen (zum Beispiel Frauen, Familien, ältere Menschen etc.) sowie deren Vernetzung, die Erfahrungsaustausch und enge Kooperation ermöglichen soll,
2. Aufstellen eines Aktions- und Bildungsprogrammes,
3. Gestalten von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen,
4. Stellung nehmen zu örtlichen / regionalen Ereignissen, die die Arbeitnehmerschaft betreffen,
5. Veröffentlichungen, die zur Auseinandersetzung anregen im Sinne der Mitgestaltung von Gesellschaft, Staat, Wirtschaft und Kirche.

§ 4 Einrichtungen

Zur Erreichung des Ziels und zur Erfüllung der Aufgaben dienen insbesondere die folgenden Einrichtungen:

1. die Basisgruppen (Pfarrgruppe/Verein/Gemeinschaft) und die Zielgruppen der KAB,
2. das regionale KAB – Zentrum,
3. die Bildungswerke der KAB im Bistum Aachen,
4. örtliche Projekte und Modellmaßnahmen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Dem Bezirksverband Mittlerer Niederrhein gehören alle durch ihn räumlich erfassten Basisgruppen (Pfarrgruppen/Vereine/Gemeinschaften) und Zielgruppen der KAB an, die im Bezirksverband bestehen und die Satzung des Diözesanverbandes anerkennen.

(2) Der Beitritt einer Basisgruppe zum Verband ist schriftlich zu erklären. Er bedarf der Bestätigung durch die zuständige Bezirksleitung. Gegen einen negativen Beschluss kann Berufung beim Diözesanausschuss eingelegt werden. Der Beschluss des Diözesanausschusses ist verbindlich.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss aus dem Bezirksverband Mittlerer Niederrhein durch den Bezirkstag.

(2) Die Auflösung einer Basisgruppe (Pfarrgruppe/Verein/Gemeinschaft) der KAB vollzieht sich nach den Bestimmungen in der Rahmensatzung für die Basisgruppen der KAB im Bistum Aachen. Vor einer Auflösung ist der Bezirksverband Mittlerer Niederrhein schriftlich zu informieren. Alles Weitere regelt § 6 der Diözesansatzung.

§ 7 Einrichtung des Bezirksverbandes und bezirkliche Zielgruppen

(1) Der Bezirksverband wird unter Berücksichtigung der kirchlichen und politischen Strukturen sowie der sachlichen Leistungsfähigkeit gebildet. Die Einrichtung und Umgrenzung bestimmt nach Anhören der Beteiligten der Diözesanausschuss.

(2) Zur Verwirklichung gemeinsamer Anliegen und Zielsetzungen im Sinne dieser Satzung, insbesondere zur Organisation und Förderung von Mitgliedern in besonderen Lebenslagen oder ihrer besonderen Interessen, können mit Zustimmung der Bezirksleitung Zielgruppen gebildet werden.

(3) Die Zielgruppen wählen auf Bezirksebene eine Leitung, die die Vertretung in den bezirklichen beziehungsweise diözesanen Organen übernimmt.

§ 8 Zusammenarbeit mit der CAJ

(1) Die CAJ (Christliche ArbeiterInnen - Jugend) ist die selbstständige Jugendorganisation der KAB. Beide Organisationen regeln ihre Zusammenarbeit auf gleichberechtigter und partnerschaftlicher Basis.

(2) Mindestens einmal im Jahr soll ein gemeinsames Gespräch der Bezirksleitung der KAB mit Vertreter*innen der mittleren Ebene der CAJ im Bereich des Bezirksverbandes Mittlerer Niederrhein der KAB stattfinden.

§ 9 Organe

Organe des Bezirksverbandes sind:

1. der Bezirkstag des Bezirksverbandes Mittlerer Niederrhein (Bezirkstag)
2. die Leitung des Bezirksverbandes Mittlerer Niederrhein (Bezirksleitung)

§ 10 Der Bezirkstag des Bezirksverbandes Mittlerer Niederrhein

(1) Der Bezirkstag findet wenigstens einmal im Jahr statt und wird von der Bezirksleitung einberufen. Die Einladung zum Bezirkstag hat wenigstens sechs Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung setzt die Bezirksleitung fest. Ein außerordentlicher Bezirkstag muss innerhalb von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn die Hälfte der Foren (s. § 13) oder ein Drittel der KAB-Basisgruppen es für notwendig erachten.

(2) Stimmberechtigt sind:

1. drei Vertreter/innen der CAJ,
2. je drei Vertreter/innen der bezirklichen Zielgruppen.
3. die Mitglieder der Bezirksleitung,
4. die jeweiligen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Basisgruppen,
5. die von den KAB-Basisgruppen gewählten Delegierten. Jede KAB-Basisgruppe entsendet für je angefangene 20 Mitglieder einen Delegierten, mindestens aber einen Delegierten.

(3) Anträge an den Bezirkstag können von der Bezirksleitung, den Basisgruppen und den Zielgruppen der KAB im Bezirksverband Mittlerer Niederrhein gestellt werden. Sie müssen wenigstens vier Wochen vor dem Bezirkstag der Bezirksleitung eingereicht werden. Initiativanträge können bis zu Beginn des Bezirkstags gestellt werden, wenn dies von der Sache begründet ist und eine fristgerechte Beantragung auf Grund der

Aktualität nicht möglich war. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens zehn Delegierten des Bezirkstags.

(4) Der Bezirkstag ist, wenn er satzungsgemäß einberufen wurde, mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Unterlagen werden den Delegierten mindestens zwei Wochen vorher zugesandt. Die Wahl der Mitglieder der Bezirksleitung ist als geheime Wahl durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit gültig. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.

(5) Aufgaben des Bezirkstages sind:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Bezirksleitung, der Foren, der CAJ und der auf Bezirksebene tätigen Zielgruppen,
2. Entlastung der Bezirksleitung,
3. Wahlen zur Bezirksleitung,
4. Wahl von Vertreter*Innen des Bezirksverbandes Mittlerer Niederrhein in den Diözesanausschuss des Diözesanverbandes Aachen,
5. Benennung der Bezirksvertreter/innen zur Wahl in den KAB der Diözese Aachen e.V.
6. Wahlen von Mitgliedern des Bezirksverbandes Mittlerer Niederrhein die in kirchliche Institutionen und Räte, politische Bündnisse und Initiativen der Region entsandt werden,
7. Beschlussfassung über Anträge,
8. Beschlussfassung über die Arbeitsschwerpunkte der kommenden Jahre,
9. Stellungnahme zu aktuellen und zu den der Arbeitnehmerschaft berührenden Fragen,
10. Beschlussfassung über die Satzung und über Satzungsänderungen,
11. Bestätigung der auf Bezirksebene tätigen und vertretenen Zielgruppen.

§ 11 Die Bezirksleitung des Bezirksverbandes Mittlerer Niederrhein

(1) Die Bezirksleitung setzt sich zusammen aus der Bezirksvorsitzenden, dem Bezirksvorsitzenden, Dem Bezirkspräses oder der/dem geistlichen Begleiter/in und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Sie werden für zwei Jahre vom Bezirkstag gewählt und leiten gemeinsam den Bezirksverband. Sie sind verantwortlich für die Verbandssteuerung (Organisation der Gremien und der politischen Vertretung nach innen und außen) und haben das Ehrenamt zu fördern (Beratung und Begleitung der Führungskräfte in Bezirk, Basis- und Zielgruppen sowie in neuen Initiativen).

(2) Durch ihr persönliches Engagement vernetzen die Mitglieder der Bezirksleitung auch inhaltliche Schwerpunkte, die zum regionalen Profil der KAB beitragen. Aus der Beobachtung der sozialen und gesellschaftspolitischen Entwicklung entwickelt die Bezirksleitung Schwerpunkte und Kampagnen und bringt diese in die verbandliche Arbeit ein. Hierzu gehört auch die Abgabe von Stellungnahmen zu den die Arbeitnehmerschaft berührenden Problemen. Um dem Rechnung zu tragen, übernimmt die Bezirksleitung Vernetzung, Erfahrungsaustausch und Koordinationen von Aktionen und Bildungsarbeit. Sie sichert darüber hinaus die Zusammenarbeit mit den übergeordneten Verbänden (Diözesan- und Bundesverband der KAB), den Foren und der CAJ sowie die Öffentlichkeitsarbeit der KAB im Bezirk ab.

(3) Die Bezirksleitung kann zur Bearbeitung spezieller Schwerpunkte geeignete Mitglieder heranziehen, Ausschüsse bilden und mit geeigneten Partnern Bündnisse schließen.

(4) Die Bezirksleitung tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. Von den Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beratungspunkte und Beschlüsse beinhaltet.

(5) Die Bezirksleitung ist zuständig für Verfahren über die Aufnahme (§ 5 der Satzung) und über den Ausschluss von KAB Pfarrgruppen und Zielgruppen nach § 6 der Satzung.

(6) Der/die bezirksbezogene Sekretär*in soll, andere hauptamtliche Mitarbeiter der KAB können als Berater/in von der Bezirksleitung hinzugezogen werden.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Den beiden Bezirksvorsitzenden obliegt gemeinsam oder je einzeln mit dem Bezirkspräses oder einem weiteren Mitglied der Bezirksleitung die rechtliche Vertretung des Bezirksverbandes Mittlerer Niederrhein nach § 26 BGB.

§ 13 Die Foren des Bezirksverbandes Mittlerer Niederrhein

(1) Im Bezirksverbandes Mittlerer Niederrhein werden Foren gebildet. In ihnen sollen sich die Pfarrgruppen zum Erfahrungsaustausch, zur Koordinierung von Aktionen, zur Planung gemeinsamer Veranstaltungen und Kampagnen, zur Öffentlichkeitsarbeit, und zur Verbesserung des Informationsflusses zwischen den einzelnen Ebenen. vernetzen.

(2) Grundsätzlich sollten sich regional benachbarte Pfarrgruppen zu einem Forum zusammenfinden. Die Zusammensetzung der Foren geschieht im Einvernehmen mit der Bezirksleitung.

(3) Die Foren finden jährlich mindestens 2-mal statt. Teilnehmen an den Foren-Treffen sollen mindestens je 2 Vorstandsmitglieder der teilnehmenden Pfarrgruppen. Die Einladung und die Festsetzung Tagesordnung erfolgt durch die Leitung des Forums. Die Leitung eines Forums übernimmt im jährlichen Wechsel ein Vorstandsmitglied der verantwortlichen Pfarrgruppe. Die Reihenfolge, welche (Basis-) Gruppe wann die Leitung des Forums übernimmt, wird auf der Gründungsversammlung verbindlich festgelegt.

(4) Die Bezirksleitung kann neben den pfarrgruppenbezogenen Foren weitere Foren für Zielgruppen gründen. Diese Foren wählen aus ihrer Mitte eine/n Leiter/in, die/der das Forum gegenüber der Bezirksleitung vertritt.

§ 14 Der Bezirkspräses

(1) Der Bezirkspräses (geistliche(r) Begleiter*in) ist Mitglied der Bezirksleitung, die er / sie spirituell begleitet. Mit ihr fördert er / sie die religiöse Bildung in der KAB.

(2) Er / Sie arbeitet zusammen mit den Präses / den geistlichen Begleiter/innen vor Ort und den geistlichen Begleiter*innen der CAJ sowie dem Diözesanpräses der KAB.

§ 15 Schlussbestimmung

(1) Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB), Bezirksverband Mittlerer Niederrhein hat die Satzung am 28.10.2006 beim Bezirkstag des Bezirksverbandes Mittlerer Niederrhein mit der erforderlichen Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

(2) Eine schriftliche Mitteilung darüber an den KAB Diözesanverband Aachen gemäß §19 Schlussbestimmung der Diözesansatzung ist erfolgt.

(3) Die Satzung gilt als genehmigt, wenn seitens der Diözesanleitung und seitens der Bistumsverwaltung keine Einwände erhoben werden.